

## RzF - 4 - zu § 151 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.03.1986 - 5 C 36.82 = BVerwGE 74, 84= DÖV 1986 S. 744

### Leitsätze

---

1. Durch die Übertragung der Verwaltung der Teilnehmergeinschaft auf die Gemeinde wird die Unterhaltungslast der Teilnehmergeinschaft für die gemeinschaftlichen Anlagen nicht berührt.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 41 Abs. 3 FlurbG](#).